

Sitzung vom 10. Mai 1995

1355. Motion (Zulassungsbeschränkung für ausländische Studierende an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich)

Die Kantonsräte Peter Grau, Zürich, und Erwin Kupper, Glattfelden, haben am 27. Februar 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Unterrichtsgesetz so zu ändern, dass der Anteil der ausländischen Studierenden an der Fakultät für Humanmedizin der Universität Zürich 8% nicht übersteigt.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Grau, Zürich, und Erwin Kupper, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Zugang zur Universität Zürich für ausländische Studierende nicht frei. Grundsätzlich kann die Erziehungsdirektion nach Anhören des Rektorates die Zulassung ausländischer ordentlicher Studierender beschränken, sofern die Aufnahmefähigkeit für eine Studienrichtung erschöpft ist (§ 11 des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967). An der Medizinischen Fakultät gilt überdies die Zusatzregelung, wonach lediglich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, anerkannte Flüchtlinge oder Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind, zum Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium zugelassen werden. Die übrigen ausländischen Studierenden können nur dann aufgenommen werden, wenn gesamtschweizerisch nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber gemäss den obigen Kriterien noch freie Plätze vorhanden sind. Diese von der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) im Einvernehmen mit den Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg und Genf erlassene Regelung ist für die Universität Zürich bindend.

Prozentualer Anteil der ausländischen Medizinstudenten an der Universität Zürich 1985-1995

1 Jahr	2 Ausländische Medizinstudierende (Total) in%	3 Ausländische Medizinstudie- rende mit Wohnsitz im Aus- land zum Zeitpunkt der Matura (Postdoktoranden und wissen- schaftliche Assistenten) in%	4 Ausländische Medizinstudie- rende mit Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Matura in%
1995	9,05	6,03	3,02
1994	8,70	5,86	2,84
1993	7,99	6,12	1,87
1992	6,87	5,48	1,39
1991	6,67	5,45	1,22
1990	6,37	5,38	0,99
1989	6,40	5,06	1,34
1988	6,62	4,72	1,90
1987	6,95	4,50	2,45
1986	6,88	4,39	2,49
1985	6,48	4,25	2,23

(Quelle: Abt. Organisation und EDV der Universität Zürich)

Die obenerwähnten Regelungen haben dazu geführt, dass der Anteil der ausländischen Medizinstudenten an der Universität Zürich in den letzten zehn Jahren im Verhältnis zum Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich konstant tief war und gemäss Kolonne 2 in obiger Tabelle zwischen 6,37% (1990) und 9,05% (1995) schwankte (zum Vergleich: Ausländeranteil im Jahr 1993 im Kanton Zürich: 20%; in der Stadt Zürich: 25,7%). Ein Teil der ausländischen Medizinstudierenden - zwischen 0,99% (1990) und 3,02% (1995) - hatte bereits zum Zeitpunkt der Matura in der Schweiz Wohnsitz (Kolonne 4 der Tabelle). Diese ausländischen Studierenden besitzen entweder eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltsbewilligung seit mindestens fünf Jahren und sind rechtlich den Schweizerinnen und Schweizern nahezu gleichgestellt. Ein Ausschluss von der Universität aufgrund einer allgemeinen Prozentklausel für Ausländer käme einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gleich, die auch für die Schweiz bindend ist. Ebenso würde die Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge (IKV) verletzt.

Der Anteil derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Erlangung der Hochschulreife noch im Ausland Wohnsitz hatten und bei Studienbeginn lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung verfügten, schwankte gemäss Kolonne 3 der Tabelle in den letzten zehn Jahren zwischen lediglich 4,25% (1985) und 6,12% (1993). Diese Zahlen ergeben sich aus der Tatsache, dass die Universität Ausländerinnen und Ausländern Weiterbildungsmöglichkeiten als Postdoktoranden («Postdocs») bzw. wissenschaftliche Assistenten anbietet. Diese Postdoktoranden und Assistenzärzte müssen aus fremdenpolizeilichen Gründen an der Universität immatrikuliert sein und gelten demnach statistisch als gewöhnliche ausländische Medizinstudierende (gemäss Tabelle). Würde nun in Zürich der Anteil der ausländischen Postdoktoranden und Assistenzärzte aufgrund einer allgemeinen Prozentklausel für ausländische Medizinstudierende reduziert, müsste mit Gegenmassnahmen ausländischer Hochschulen gerechnet werden, die Gegenrecht mit der Universität Zürich halten und ihrerseits Weiterbildungsmöglichkeiten für Schweizer Postdoktoranden gewähren. Der für Lehre und Forschung unerlässliche Austausch würde empfindlich gestört, was für die Universität Zürich zweifellos qualitative Einbussen nach sich ziehen würde.

Zusammenfassend ergibt sich die folgende Situation: Die an der Universität Zürich eingeschriebenen ausländischen Medizinstudierenden sind zum grössten Teil entweder Postdoktoranden und wissenschaftliche Assistenten, die sich zur Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, oder Personen, die eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltsbewilligung seit mindestens fünf Jahren besitzen. Daraus ist deutlich ersichtlich, dass die Zahl der «echten» Ausländer im Medizinstudium sehr gering ist und weit unter 8% liegt.

Die Einführung einer Prozentklausel für Ausländer im Kanton Zürich würde sich schliesslich auch gegen die Absichten und Bemühungen des Bundes richten. Denn der Bundesrat hat die zunehmende Bedeutung der nationalen und internationalen Kooperation im Bildungswesen mit seiner «Botschaft über Massnahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der höheren Bildung und für die Mobilitätsförderung vom 17. September 1990» anerkannt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi